



Informationen zum Vergaberecht für Projektträger im Förderangebot GAK 10.0 – Regionalbudget der LAG Mosel

-ohne Gewähr-

Stand 01/2026

Alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen unterliegen dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Diese Vorgabe ist daher auch bei Maßnahmen zu beachten, die im Rahmen des Regionalbudgets gefördert werden.

Öffentliche und nicht öffentliche Auftraggeber

Auftraggeber sind bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von **10.000 €** verpflichtet, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen auch im Rahmen des Förderverfahrens einzuhalten. Sofern keine gesetzlichen Regelungen zur Anwendung eines förmlichen Vergabeverfahrens einschlägig sind, ist ab einem Netto-Auftragswert von **10.000 €** eine Markterkundung durchzuführen.

Im Rahmen der Markterkundung sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe in geeigneter Form (z. B. schriftlich oder per E-Mail) aufzufordern. Die Angebote müssen vergleichbar sein, das heißt, sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität sowie gegebenenfalls weiteren Kriterien die vorgegebenen Anforderungen erfüllen, die für alle Anbieter einheitlich festgelegt werden.

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der einschlägigen Vergabeordnungen. Neben dem Preis können dabei weitere Kriterien berücksichtigt werden, wie z. B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst, technische Unterstützung oder die Ausführungsfrist. Wird nicht das preislich günstigste Angebot ausgewählt, ist die Wirtschaftlichkeit der Entscheidung durch den Antragsteller nachvollziehbar und plausibel darzulegen.

Häufige Fehler bei der Auftragsvergabe

- Anwendung einer falschen Vergabe- oder Vertragsordnung
- Wahl eines unzutreffenden Vergabeverfahrens (z. B. weil die Voraussetzungen für eine Verhandlungsvergabe nicht vorliegen)
- Heranziehung einzelner Lose anstelle des maßgeblichen Gesamtnettoauftragswertes
- Einholung von weniger als drei Angeboten bei einer Verhandlungsvergabe
- Unvollständige oder fehlerhafte Vergabeunterlagen
- Unterlassene Bekanntmachung nach den jeweils geltenden Mindestanforderungen gemäß VOB/A bzw. UVgO
- Fehlende Produktneutralität bzw. diskriminierende technische Spezifikationen
- Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Fehler bei der Prüfung und Wertung der Angebote
- Unzureichende oder fehlende Dokumentation des Vergabeverfahrens

Empfehlung

Es wird empfohlen, bei allen Vergaben eine kurze Dokumentation zu erstellen, beispielsweise in Form einer Aktennotiz zur Wahl der Vergabeart oder zur Begründung der Zuschlagsentscheidung. Auf diese Weise können Entscheidungen auch im Nachhinein transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.



Tabelle: Vergaben unter 40.000 € (netto)

Vergabeart	Direktauftrag	freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe
Bauleistungen (VOB/A)	bis 10.000 € (netto)	bis 100.000 € (netto)
Liefer- und Dienstleistungen (UVgO)	bis 10.000 € (netto)	bis 100.000 € (netto)
Rechtsgrundlage	VOB/A bzw. UVgO	
Definition/ Ablauf	<p><u>Kein</u> förmliches Vergabeverfahren erforderlich. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.</p>	<p><u>Formfreie Aufforderung</u> von mindestens drei geeigneten Unternehmen zur Abgabe eines Angebots. Angebote müssen vergleichbar sein. In der Regel soll über Angebote verhandelt werden (Verhandlungsangebot).</p>
Informationspflichten über Zuschlagserteilung	keine	<p>VOB/A: ab 15.000 € (netto) UVgO: ab 25.000 € (netto) Auftragswert (Veröffentlichung z.B. auf der Homepage des Trägers)</p>